



INHALT:

- Übungen der Bundeswehr
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8165 für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg
- Neufassung des Bebauungsplans Nr. 8118 Gewerbegebiet nördlich der B2, Gemarkung Starnberg; Änderung des Geltungsbereichs für den Teil A
- Änderung einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Teil A in der Stadt Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße in der Stadt Starnberg, 1. Änderung; Ergänzung der Ziele der Bebauungsplanänderung
- Bebauungsplan Nr. 8047 für das Gebiet An der Linde/Parkstraße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Änderung der Satzung zu Stellplätzen und Einfriedungen bezüglich der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Lärmschutz entlang öffentlicher Straßen in der Stadt Starnberg

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit vom 09.05.2003 bis 23.05.2003 Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

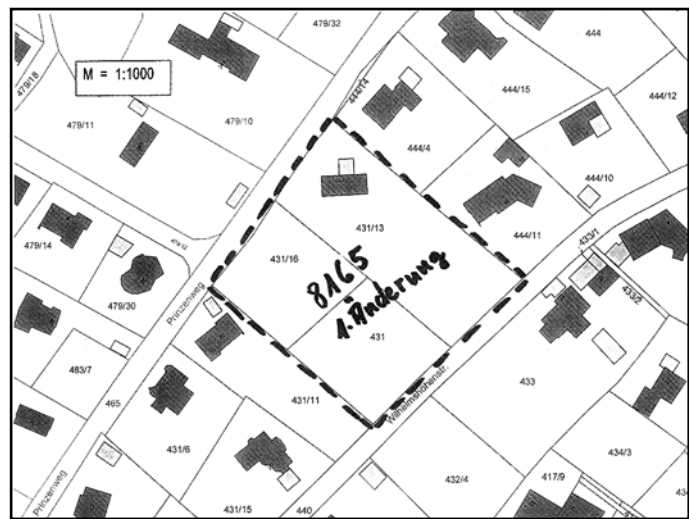
Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8165 für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.02.2003 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 8165 hinsichtlich Bauräumen, Wandhöhen und überbauten Grundstücksflächen zu ändern.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

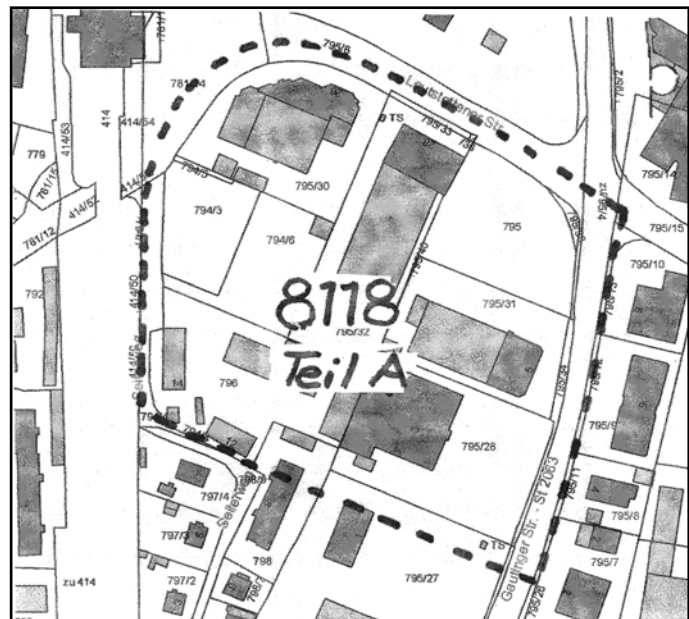


Starnberg, 22.04.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Neufassung des Bebauungsplans Nr. 8118 Gewerbegebiet nördlich der B2, Gemarkung Starnberg Änderung des Geltungsbereichs für den Teil A

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.04.2003 die Änderung des Geltungsbereichs für das Teilgebiet A beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.



Starnberg, 28.04.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Änderung einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B 2, Teil A

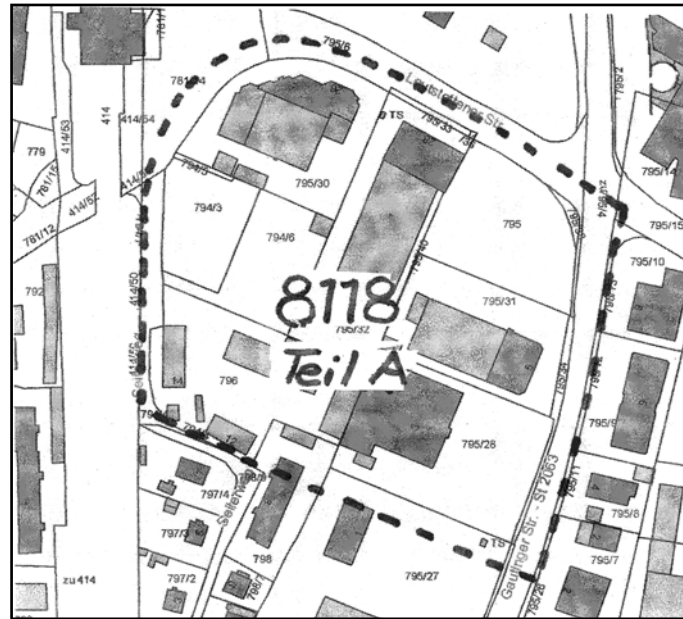
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520, BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre vom 01.10.2001:

§ 1

Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Inkrafttreten

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich wird wie folgt neu gefasst: Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat am 31.01.2000 die Neuaufstellung und am 24.09.2001 die Aufteilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B 2 in Teil A, B und C sowie der Bau- und Umweltausschuss am 10.04.2003 die Änderung des Geltungsbereiches des Teils A beschlossen hat. Die Veränderungssperre gilt ausschließlich für den Teil A in der Planfassung vom 10.04.2003.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Starnberg, 25.04.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8159 für das Gebiet an der Bozener Straße, 1. Änderung; Ergänzung der Ziele der Bebauungsplanänderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.03.2003 seinen Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8159 vom 22.10.2001 um folgendes Ziel erweitert:

Weiteres Ziel der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Sicherung von Einzel- und Doppelwohnhäusern in einer offenen, begrünten Bauweise.

Anstelle des bisher beschlossenen vereinfachten Änderungsverfahrens wird nun das normale Bebauungsplanänderungsverfahren durchgeführt.

Starnberg, 25.04.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8047 für das Gebiet An der Linde/Parkstraße, Gemarkung Söcking Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 31.03.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 28.04.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Änderung der Satzung zu Stellplätzen und Einfriedungen bezüglich der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Lärmschutz entlang öffentlicher Straßen

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl.S.140) - BayRS 2020-1-1-1- sowie Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (GVBl.S.174) – BayRS 2132-1-1 – folgende Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 17.03.1997 und 10.01.2003:

§ 1

Änderungen

§ 2 – Einfriedungen – wird wie folgt neu gefasst: „Ausnahmsweise sind Anlagen zum Lärmschutz bis zu einer Höhe von max. 2,50 m, in besonderen Gefälleglagen bis zu max. 3,50 m zulässig, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern und das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt am 02. Mai 2003

Starnberg, 29.04.2003

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



Beratungsstelle für ausländische Mitbürger

durch den Ausländerbeirat Starnberg

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14–17 Uhr im Landratsamt Starnberg, Zi.-Nr. 148 a

Nächster Beratungstermin:

Donnerstag, 8. Mai 2003



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148-438.



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung** unter Telefon (08151) 148-900



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

Bitte **Terminvereinbarung** unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151/148511

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.